

ANWALTSKANZLEI-

27. SEP. 2000

eingegangen

Abschrift

VS-Schwenningen, den 26.09.2000

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

14.10.2000

Eingang [REDACTED]

mit Schreiben vom 23.08.00 kündigten Sie die Zahlung eines Gesamtunterhalts von DM 842,- für beide Kinder an. Tatsächlich zahlte Ihr Mandant am 02.08.00 nur DM 669,62 und am 04.09.00 DM 460,62. Es sind zumindest die Differenzbeträge zu DM 172,38 für den Monat August und DM 381,38 für den Monat September zu begleichen. Sollte meine Mandantin ab September das Kindergeld für beide Kinder erhalten, würde sich der letztere Differenzbetrag um DM 270,- mindern.

Eine Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 06.09.00 steht nach wie vor aus. Nach Vornahme der notwendigen Abzüge ergibt sich ein Einkommen, das zumindest in die Einkommensgruppe 3 der Düsseldorfer Tabelle fällt. Damit würde sich der Tabellenunterhalt für das Kind [REDACTED] auf und für das Kind [REDACTED] auf belaufen.  
gesamt

DM 492,00

DM 405,00

DM 897,00

Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes von wären somit zu zahlen sobald meine Mandantin das staatliche Kindergeld in voller Höhe bezieht.

DM 270,00

DM 627,00,

Ich frage an, ob eine Einigung auf diese Beträge möglich ist. Andernfalls müßte ich meiner Mandantschaft eine gerichtliche Klärung empfehlen. Ich gehe davon aus, daß die Nachzahlung der Unterhaltsbeträge bis

05.10.2000

erfolgt und auch bis dahin der Unterhalt festgelegt werden kann.